

**Das Land  
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

**→ Finanzen**

Abteilung 4

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Robert Schaunig  
Tel.: +43 (316) 877-3604  
Fax: +43 (316) 877-4347  
E-Mail: abt04-abgaben@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-70835/2019-4;      Bezug: BMF-010000/0023-      Graz, am 28.05.2019  
      ABT04-4467/2019-82      IV/1/2019  
Ggst.: Steuerreformgesetz I 2019/20 (StRefG I 2019/20) -  
      Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 7. Mai 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf zum Steuerreformgesetz I 2019/20 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorbemerkung:

Der vorliegende Entwurf des Steuerreformgesetzes I 2019/20 soll – soweit man unter anderem dem Ministerratsvortrag vom 1. Mai 2019 entnehmen kann – der erste Umsetzungsschritt einer umfassenden Novellierung des österreichischen Steuerrechts sein. Diese Novellierung führt jedoch zwangsläufig zu einer Verringerung der Ertragsanteile aller Gebietskörperschaften. Auch wenn keine detaillierten Unterlagen oder Gesetzesentwürfe zum Gesamtpaket vorliegen, ist vor dem Hintergrund der avisierten Volumina der Reform jedenfalls mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Ertragsanteilsentwicklung zu rechnen.

Zum vorliegenden Entwurf:

Bereits der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält zahlreiche Maßnahmen, die nachhaltige finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften mit sich bringen. In Summe ist im Zeitraum von 2020 bis 2023 ein Minderaufkommen an Ertragsanteilen iHv rund € 362,0 Mio. zu erwarten. Die

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD\_1/V1.0

Ertragsanteile der Bundesländer sinken laut wirkungsorientierter Folgenabschätzung des Entwurfes um rund € 77,7 Mio. und die Ertragsanteile der Gemeinden um rund € 42,8 Mio. Der Anteil an der Reduktion der Ertragsanteile der Steiermark beläuft sich insgesamt auf rund € 16,3 Mio., wobei rund € 10,9 Mio. auf die Landesertragsanteile und rund € 5,4 Mio. auf die Gemeindeertragsanteile entfallen.

In diesem Zusammenhang muss insbesondere auch auf die seit Abschluss des Finanzausgleichs 2017 vom Bund einseitig getroffenen Maßnahmen wie etwa die Abschaffung des Pflegeregresses oder die Implementierung des sog. „Familienbonus Plus“ hingewiesen werden; beide Maßnahmen führen zu beträchtlichen Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Länder.

Gemäß § 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017) sind bei steuerpolitischen Maßnahmen eines FAG-Partners, die zu Einnahmefällen anderer Partner führen, unverzüglich vor Inangriffnahme der Maßnahmen Verhandlungen aufzunehmen. Der vorliegende Entwurf wurde allerdings durch den Bund ohne Beziehung der Länder und Gemeinden erarbeitet und daher geht das Land Steiermark davon aus, dass die Mindereinnahmen aller betroffenen Gebietskörperschaft durch den Bund kompensiert werden. Ungeachtet der aktuellen Entwicklungen auf bundespolitischer Ebene und deren zum Zeitpunkt der Stellungnahmefrist nicht absehbaren Folgen für die tatsächliche Umsetzung des Steuerreformgesetzes I 2019/20 wird im Sinne des Vorsichtsgebots – wie von den Landesfinanzreferenten zuletzt im Rahmen der Sitzung des Österreichischen Koordinationskomitees am 3. Mai 2019 sowie in der Folge auch schriftlich festgehalten – auf die unbedingte Notwendigkeit der gesetzlich gebotenen Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 7 FAG hingewiesen.

Die Länder bekennen sich, wie dies durch Beschlüsse der Landesfinanzreferenten- sowie auch der Landeshauptleutekonferenz mehrfach zum Ausdruck gebracht wurde, zu den Ergebnissen der im November 2016 abgeschlossenen Finanzausgleichsverhandlungen für die Jahre 2017 bis 2021 und wirken aktiv an der Umsetzung der im Paktum zum FAG 2017 vereinbarten Maßnahmen mit. Ebenso ist es aber auch notwendig, dass der Bund die getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnis nimmt und die verhandelten und unbedingt notwendigen Entlastungen der Länder und Gemeinden nicht durch einseitige Maßnahmen gefährdet.

Anzumerken ist auch, dass in den Materialien in der „Detaillierten Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ die Verteilung des Mehr- bzw. des Minderaufkommens an Ertragsanteilen bei der Einkommenssteuer, bei der Umsatzsteuer und bei anderen Abgaben mit einheitlichem Schlüssel auf Bund, Länder und Gemeinden nicht nachvollziehbar ist. Die hier zugrundeliegenden Prozentsätze der Verteilung entsprechen nicht den Prozentsätzen, die zurzeit bei der Verteilung der gegenständlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zur Anwendung kommen bzw. die bei der Verteilung 2018 angewendet wurden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.